

Musterhygieneplan Saarland

zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der
Corona-Pandemiemaßnahmen

22.05.2020



Der Musterhygieneplan wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Der vorliegende Musterhygieneplan vom 22.5.2020 ersetzt den Plan vom 2.5.2020.

Inhalt

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen	5
1. Infektionsschutz und Arbeitsschutz	5
Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung	6
2. Allgemeines zur Umsetzung	6
Schulfremde Personen in der Schule	7
3. Persönliche Hygiene	8
Hygiene- und Schutzmaßnahmen in der Schule	8
Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen- Bedeckung (MNB)	9
Förderschulen	11
Erste Hilfe	12
4. Raumhygiene	13
Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Leh- rerzimmer, Verwaltungsräume, Flure, Mensa	13
Reinigung der Schule	14
5. Hygiene im Sanitärbereich	16
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht	17

Inhalt

7.	Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht bzw. in den Pausen, auf dem Schulgelände sowie Wegeführung; Regelungen zur Verpflegung	18
	Pausenverkauf und Mensabetrieb	19
8.	Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr	20
9.	Konferenzen und Versammlungen	21
10.	Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Person/Risikoperson) oder mit vulnerablen Personen im gleichen Haushalt	21
11.	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	24
	Meldepflicht	24
12.	Durchführung von Leistungsnachweisen und von Prüfungen	24
	Abschlussprüfungen	24
	Leistungsnachweise, Kursarbeiten und Abschlussprüfungen von vulnerablen Schülerinnen und Schülern	25
13.	Anlage	28
	Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion	

Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona- Pandemiemaßnahmen

Mit der schrittweisen Wiedereröffnung der saarländischen Schulen ab Mai 2020 ist neben den Vorbereitungen zur Beschulung einzelner Klassenstufen und Durchführung der Abschlussprüfungen insbesondere der Infektionsschutz für die gesamte Schulgemeinschaft das oberste und dringlichste Ziel. Das Schutzziel soll auch die Gruppe der vulnerablen Personen, die zu dem in der Schule anwesenden Personenkreis gehören, berücksichtigen. Zudem ist die Schutzbedürftigkeit der mit diesen Personen in einem Haushalt lebenden Personen zu beachten.

Der vorliegende Musterhygieneplan ist mit dem Gesundheitsbereich, insbesondere auch mit den Gesundheitsämtern abgestimmt.

Der Musterhygieneplan wird regelmäßig an die jeweilige Pandemiesituation angepasst. Der vorliegende Musterhygieneplan vom 22.5.2020 ersetzt den Plan vom 2.5.2020.

1. Infektionsschutz und Arbeitsschutz

Die Schutzziele können nur erreicht werden, wenn sowohl epidemiologische wie medizinische und schulorganisatorische Aspekte gleichzeitig betrachtet und mit geeigneten Schutzmaßnahmen belegt werden. Landesweit einheitliche Vorgaben für alle Schulen, wie es der vorliegende saarländische Musterhygieneplan zum Infektionsschutz vorgibt und die mit den Gesundheitsämtern abgestimmt sind, dienen als Vorgabe zur Ergänzung der schulischen Hygieneplänen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Der vorliegende Musterhygieneplan enthält darüber hinaus Angaben über die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Arbeitsschutz sowie über ggf. erforderliche individuelle Schutzmaßnahmen. Die zwecks Anpassung des Musterhygieneplans an die Gegebenheiten in der jeweiligen Schule durchgeführten Überlegungen und Maßnahmen können als Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 ArbSchG bewertet werden. Für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Lehrkräfte ist das Ministerium für Bildung und Kultur als Arbeitgeber zuständig.

Unterstützung und Beratung bei der Umsetzung

Bei Fragen zur Umsetzung des Hygieneplans in der Schule steht den Schulen das zuständige Gesundheitsamt zur Verfügung. Bei Bedarf können auch die Unfallkasse Saarland (UKS) sowie auch die für die Schule zuständigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Ansprechpartner*innen beim B A D angesprochen werden.

2. Allgemeines zur Umsetzung

Dieser Musterhygieneplan zum Infektionsschutz für Schulen beschreibt u. a. die Hygienemaßnahmen für die Bereiche Persönliche Hygiene, Raumhygiene, Hygiene im Sanitärbereich, Wegeführung, Infektionsschutz in den Pausen, beim Sportunterricht und bei Konferenzen und Versammlungen sowie Infektionsschutz im Rahmen der Abschlussprüfungen. Des Weiteren informiert er über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Die Schulträger sind dafür zuständig, die Materialien wie zum Beispiel Flüssigseife und Papierhandtücher in ausreichender Menge, die für die hygienischen Maßnahmen nach den in diesem Plan beschriebenen

Vorgaben an den einzelnen Schulen erforderlich sind, bereitzustellen. Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung des Infektionsschutzes im Sinne einer Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen.

Als Ansprechpartner*in in der Schule und für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen sollte eine Person möglichst aus der Schulleitung benannt werden.

Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten sind durch die Schule bzw. Lehrkräfte über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz an der jeweiligen Schule zu informieren und aufzuklären.

Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz die Erwachsenen mit gutem Beispiel voran gehen und zugleich dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im gesamten Schulalltag umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren in der Schulen tätigen Personen unterliegen dem Hygieneplan. Sie sind gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise zu beachten und zwingend einzuhalten.

Schulfremde Personen in der Schule

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Schule und Unterricht sowie in die schulische Notbetreuung ist möglich. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Zu Zwecken der Nachverfolgung bei einem eventuellen Infektionsfall ist es wichtig, die Kontaktdaten von Personen zu haben, die sich in der Schule aufgehalten haben. Dies ist im Fall eines nur kurzen

Aufenthalts, bei dem die Abstände gewahrt wurden und evtl. auch MNB getragen wurden, nicht erforderlich. Wenn sich jemand längere Zeit in der Schule aufgehalten hat, z. B. im Unterricht oder für ein längeres Gespräch („face-to-face“ und länger als 15 Minuten), sind die Kontaktdaten zu notieren, für Dritte unzugänglich aufzubewahren und nach 4 Wochen zu vernichten.

3. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippe-symptomen, müssen zu Hause bleiben und ggf. einen Arzt zunächst telefonisch kontaktieren.

Hygiene- und Schutzmaßnahmen in der Schule

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (grundsätzlich 2 m) : Ein Mindestabstand von 1,5 m darf nicht unterschritten werden.
- Keine persönliche Berührungen, Umarmungen und kein Hände schütteln.
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://>

www.infektionsschutz.de/haendewaschen/), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden.

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren.
- Ggf. Händedesinfektion mit Desinfektionsmittel für den Verwaltungsbereich bzw. Lehrerzimmer.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten weg drehen

Es muss die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und Papierhandtüchern vorhanden sind.

Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen sollen den Schülerinnen und Schülern keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden.

Von einem ständigen Tragen von Handschuhen im Alltag sollte aus Hygienegründen abgesehen werden, weil die Gefahr der Verbreitung der Erreger durch einen unsachgerechten Gebrauch, wie z. B. durch zu viele unvorsichtige Oberflächenberührungen erhöht wird und die eigentlich beabsichtigte Schutzwirkung nicht erreicht wird.

Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Dieser Musterhygieneplan berücksichtigt ausschließlich das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die

Aufsichtspflicht der Schule erstreckt.

Es gibt keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer textilen Barriere im Sinne einer MNB (sogenannte community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) im Klassenraum. Umso wichtiger ist es, auch dort auf die Einhaltung der Abstandregelung zu achten.

Das Tragen von community masks oder Behelfsmasken außerhalb der Klassenräume auf dem Schulgelände ist dagegen verpflichtend. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Daher darf das Tragen einer MNB auch in den Klassenräumen nicht untersagt werden. Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen werden gesondert getroffen.

Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, muss besonders darauf geachtet werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden.

Auch beim Tragen einer MNB ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften und die Abstandregelung zu anderen Personen eingehalten werden. Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein. Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen vor der Abnahme der MNB unbedingt zuerst die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll.

Die MNB sollte auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite, sondern am besten nur an den Bändern berührt werden. Das gilt vor allem bei einer mehrfachen Anwendung des Notbehelfs. Der Mundschutz sollte so häufig wie möglich in der Waschmaschine bei mindestens 60 Grad mit herkömmlichem Voll-Waschmittel

gewaschen werden. Eine MNB darf mit niemandem geteilt werden.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html zur Verfügung.

Förderschulen

An Förderschulen, an denen es schülerbedingt unausweichlich zu Nähe in Form von Pflege oder notwendigem Körperkontakt kommt, müssen ausreichende Hygieneausstattungen vorgehalten werden. Die Situationen, in denen es zu Nähe kommt, sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Das Tragen einer PSA soll nur in den erforderlichen Situationen erfolgen. Ansonsten soll der vorgegebene Sicherabstand eingehalten werden.

Ist ein unmittelbarer Körperkontakt unvermeidbar und die Abstandsregelung nicht einzuhalten, sind für den Eigen- und aktiven Fremdschutz je nach Situation folgende Optionen möglich:

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist sowohl durch das Kind als auch durch die betreuende Person zu gewährleisten.

Ist das Kind erkrankungs- bzw. verhaltensbedingt nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soll die betreuende

Person eine FFP2-Maske ohne Ventil tragen.

- Wenn es sich um pflegerische Tätigkeiten handelt, ist das Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA), bestehend aus FFP2-Maske und Gesichtsschutz (z. B. Brille, Visier) und Einmalhandschuhen sicherzustellen.
- Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Kind und die betreuende Person z. B. aufgrund des Verhaltens des Kindes nicht durchgehend sicherzustellen, ist eine 1:1-Betreuung unabdingbar, wobei die betreuende Person dem zustimmen muss, da sie sich einem Infektionsrisiko aussetzt. Entsprechende Regelungen zum Unterrichtseinsatz sind durch die Schulaufsicht festzulegen.
- Die Kontaktzeit unterhalb des Mindestabstandes von 1,5 m sollte auf das nur absolut Notwendige begrenzt sein.

Weitergehende Hinweise, die bei der Ergänzung des schuleigenen Hygieneplans berücksichtigt werden können, sind unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Alten_Pflegeeinrichtung_Empfehlung.pdf?__blob=publicationFile dargestellt.

Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (2 bis 3 Mund-Nase-Schutz/chirurgische Maske sowie mindestens eine FFP2-Maske) , Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe und eine Beatmungsmaske als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorzuhalten, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt werden.

Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig.

Der/Die Ersthelfer/-in soll eine FFP2-Maske sowie Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende ist eine Beatmungshilfe zu nutzen.

4. Raumhygiene

Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Lehrerzimmer, Verwaltungsräume, Flure, Mensa

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schulbetrieb ein Abstand von grundsätzlich 2 m eingehalten werden. Der Mindestabstand von 1,5 m darf nicht unterschritten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassen-, Fach- und Aufenthaltsräumen sowie in Mensen entsprechend weit auseinander dergestellt werden müssen. Damit sind deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Raum zugelassen als im Normalbetrieb. Die Anzahl der Schüler*innen pro Klassen- oder Fachraum ist damit abhängig von der Größe. Nicht benötigte Raumausstattung sollte ggf. entfernt werden.

Im Rahmen einer individuellen Lernbegleitung oder bei der Unterrichtung von Kleinstgruppen, z. B. 3 bis 5 Personen, muss ebenfalls auf die Abstandsregelung geachtet werden. Partner- und Gruppenarbeit in einer Tischgruppe und interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind nicht möglich.

Singen oder dialogische Sprechübungen, die Nähe erfordern, sind ein Hochrisiko-Übertragungsweg und dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass bei intensiverem Sprechen oder beim Singen ein Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt in der Regel auch für das Theaterspielen.

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um den

regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Mehrmals täglich, mindestens nach jeder Unterrichtsstunde (45 Minuten), ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, weil z.B. die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden.

Finden Abschlussprüfungen in größeren Räumen bzw. Hallen statt, ist auch hier auf eine Herrichtung der Arbeitsplätze gemäß der Abstandsregelung zu achten. Insbesondere wegen der großen Anzahl von Personen ist auf eine geordnete Zuführung der Prüflinge in den Prüfungsraum unter Einhaltung der Abstandsregelung organisatorisch zu gewährleisten.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer sowie in allen anderen Räumen der Schule, in denen sich Personen aufhalten, z. B. in Aufenthaltsräumen, der Teeküche und den Verwaltungsräumen, der Mensa und Cafeteria sowie auch beim Pausenverkauf.

Auch hier sollte auf geeignete Hygienemaßnahmen, wie Waschgelegenheiten und Raumlüftung geachtet werden. Ggf. können im Lehrer- bzw. Verwaltungsbereich Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Reinigung der Schule

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) ist Grundlage des vom Schulträger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schule. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/

Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. Eine Zwischenreinigung der Räume bei einer wechselnden Raumbesetzung von Schülergruppen an einem Tag ist in der Regel grundsätzlich nicht notwendig.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Den Schulen werden zur Reinigung von z. B. Telefonen und weiteren Griffbereichen, wie z. B. Computermäusen und Tastaturen oder Tablets, geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenen falls muss häufiger gewischt werden.

5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen jederzeit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher müssen vorgehalten werden.

Zugangsregelungen zu den Toiletten müssen erstellt werden. Während den Pausen sollte eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein. Bei all diesen Maßnahmen müssen die Abstandregelung eingehalten und Ansammlungen von Personen vermieden werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Gegebenenfalls sind Wickelauflagen unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

6. Infektionsschutz beim Sportunterricht

Sportunterricht bzw. Bewegungsangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

Im Bereich der Individualsportarten können sportpraktische Übungen einzeln oder in festen Gruppen mit einem Abstand von grundsätzlich 3 m stattfinden, damit auch bei umfänglicheren Bewegungen ausreichend Abstand gewahrt wird. Eine Maskenpflicht während der Übungen besteht nicht. Der Unterricht bzw. die Angebote sollen möglichst im Freien stattfinden.

Von Mannschaftssportarten oder Laufübungen in der Gruppe, wie z.B. Waldläufen, ist weiterhin abzugehen. Hier kann es zu Windschatteneffekten kommen. Sind individuelle Laufübungen in der Halle oder auf dem Sportplatz oder Schulgelände u. a. zur Prüfungsvorbereitung unbedingt erforderlich, ist ein Abstand von mindestens 30 m zwischen den Laufenden einzuhalten.

Schwimmunterricht kann derzeit nicht stattfinden.

Bei Nutzung der Sporthalle soll auf eine gute Raumlüftung geachtet werden. Benutzte Geräte sollen vor und nach dem Gebrauch mittels Wischdesinfektion gereinigt werden. In den Umkleidekabinen gilt Maskenpflicht und die Abstandsregelung von grundsätzlich 2 m. Versetzte Umkleidezeiten und eine reduzierte Anzahl von Schülergruppen in den Umkleideräumen dienen dem Infektionsschutz. Es wird empfohlen, auf das Duschen in der Schule nach dem Sportunterricht zu verzichten. Stattdessen sollte ggf. ein Waschen mit Seife und am Waschbecken erfolgen. Liegt der Sportunterricht am Ende des Unterrichtstages, könnte auf das Umziehen in den Umkleideräumen verzichtet werden.

7. Infektionsschutz vor und nach dem Unterricht bzw. in den Pausen, auf dem Schulgelände sowie Wegeführung; Regelungen zur Verpflegung

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Abstandsregelungen von grundsätzlich 2 m nicht nur während des Unterrichts, sondern im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände eingehalten und Personenansammlungen vermieden werden. Eine Wegeführung mit Bodenmarkierungen und Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichts- und Prüfungsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen.

Insbesondere die Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Prüflinge, die gehäuft in einem kurzen Zeitfenster kurz vor und nach Unterrichts- und Prüfungsbeginn kommen und gehen, ist zu regeln. Gegebenenfalls muss über zeitversetzte Anfangszeiten für den Unterricht einzelner Klassen und Kurse nachgedacht werden. Dies würde ggf. auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bei dem Schülerverkehr verringern.

Es sollte zudem dringend darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht auf dem Schulgelände, im Eingangsbereich und in den Fluren sichergestellt sein, um die Einhaltung der Abstandregelungen zu kontrollieren. Gebäudeteile oder Flächen, die nicht genutzt werden, sollten durch Bänder abgegrenzt werden.

Sofern sich unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr befindet, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstandsregeln auch dort eingehalten werden.

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass Abstand gehalten

wird. Aufgrund der Tragepflicht von MNB in der Pause ist das Essen und Trinken im Klassenraum zu empfehlen bevor die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhof gehen. Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden.

Eine Durchmischung von Klassen, Kursen bzw. festen Schülergruppen sollte unbedingt während den Pausen vermieden werden.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden.

Mit der neuen Rechtsverordnung vom 02.05.2020 werden die Spielplätze ab dem 04.05.2020 unter Auflagen der Kommunen wieder geöffnet. Daher können die Spielflächen und Spielgeräte auf dem Schulgelände bei Beachtung der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, insbesondere der Abstandsregel, und unter einer präsenten Aufsicht genutzt werden.

Individuelle Bewegungsspiele und Sportübungen an einem festen Platz können bei einer Abstandsregelung von grundsätzlich 3 m unter Anleitung und Aufsicht in den Pausen stattfinden. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist während den Übungen nicht erforderlich.

Gruppenspiele, die den gebotenen Abstand nicht einhalten können, sind während den Pausen weiterhin zu untersagen.

Pausenverkauf und Mensabetrieb

Ein Pausenverkauf kann angeboten werden. Die Einhaltung der geltenden Hygienestandards sowie der Infektionsschutz (Abstandsregeln bzw. Schutzmaßnahmen wie Kontaktsperre und/oder MNB) sind seitens des Betreibers zu gewährleisten. Durch Regelungen zum Herantreten und Verlassen des Verkaufsbereichs sowie eine entsprechende Beaufsichtigung muss seitens der Schule dafür gesorgt werden, dass Abstandsregeln von den Schülerinnen und Schülern

auch beim Pausenverkauf eingehalten werden.

Die Anlieferung und Verteilung von Mahlzeiten durch einen Caterer ist erlaubt. Bei der Essensausgabe sind die geltenden Hygienestandards sowie der Infektionsschutz (Abstandsregeln bzw. Schutzmaßnahmen wie Kontaktsperre und/oder MNB) durch den Anbieter zu gewährleisten. Die Einnahme der Mahlzeit an Tischen ist möglich. Dabei sind die Abstandsregeln (grundsätzlich 2 m, mindestens 1,5 m) einzuhalten. Während des Essens beim Sitzen am Tisch kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. Ansonsten gilt die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Klassenraums.

8. Schülerbeförderung im freigestellten Schülerverkehr

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Schülertransport in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Beim gesonderten Transport von Schülerinnen und Schülern, z. B. im Bereich der Förderschulen oder der inklusiv an Regelschulen beschulten Schüler*innen soll auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geachtet werden.

Zwischen den Schülerinnen und Schülern muss ein möglichst großer Abstand gewährleistet sein. Dies ist u. a. möglich, wenn in einer Sitzbank immer mindestens ein Sitzplatz zwischen den Personen frei bleibt.

Ist das Kind aus medizinischen Gründen oder verhaltensbedingt nicht in der Lage, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann von einer Tragepflicht abgesehen werden. In diesem Fall muss auf die Einhaltung des Abstandes von grundsätzlich 2 m geachtet werden. 1, 5 m dürfen nicht unterschritten werden.

Berührungen mit anderen Personen sind möglichst zu vermeiden.

Eine Wischdesinfektion des Fahrzeuges soll nach dem Schülertransport stattfinden, wenn es bei den Schülerinnen und Schüler ohne MNB zu Hustenanfällen, Speichelfluss u. ä. während des Transports gekommen ist.

9. Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eltern- und Schülerversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln und des Infektionsschutzes insbesondere auf die Abstandhaltung von grundsätzlich 2 m (keine Unterschreitung des Mindestabstand 1,5 m) zu achten. Telefon- oder Videokonferenzen sind zu bevorzugen.

10. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (vulnerable Person/Risikoperson) oder mit vulnerablen Personen im gleichen Haushalt

Alle Lehrkräfte sind grundsätzlich zum Dienst verpflichtet. Bei Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf Wunsch der Lehrkraft unter den im Folgenden dargestellten Umständen auf eine Präsenzpflcht in der Schule zu verzichten.

- a) Schwerbehinderte ab 50 % (unabhängig vom Alter)
- b) Schwangere
- c) Personen die 60 Jahre oder älter sind mit Grunderkrankungen, die

ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zeigen.

Dazu gehören insbesondere

- Herzkreislauferkrankung, wie z. B. Bluthochdruck, koronare Herzerkrankung, Herzinfarkt in der Vorgeschichte
- Diabetes mellitus (schlecht eingestellt)
- Chronische Erkrankungen des Atmungssystems, wie z. B. Asthma (schlecht eingestellt), chronische Bronchitis, COPD
- Chronische Erkrankungen der Leber, wie z.B. Hepatitis oder Zirrhose
- Erkrankungen der Niere, die z.B. zu eingeschränkter Funktion oder Dialysepflicht führen
- Krebserkrankungen

Auch das Vorhandensein eines geschwächten oder unterdrückten Immunsystems kann das Risiko erhöhen. Dazu gehören insbesondere

- Primäre Immundefizienz
- durch bestimmte Erkrankungen, wie z. B. Multiple Sklerose, rheumatische Erkrankungen
- durch Einnahme von Medikamenten, die zu einer eingeschränkten Funktion des Immunsystems führen, z. B. Cortison

d) Personen mit einer entsprechenden Grunderkrankung, die noch nicht 60 Jahre alt sind, werden nach Bestätigung durch eine entsprechende ärztliche Empfehlung von der Präsenzplicht befreit.

Von einer Präsenzplicht ist auf Wunsch ebenfalls abzusehen bei Lehrkräften, die mit einer Risikoperson im gleichen Haushalt leben, sofern die Vulnerabilität der Risikoperson mit einer entsprechenden ärztlichen Empfehlung belegt wird.

Von der Präsenzpflicht befreite Lehrkräfte werden anderweitig, u. a. für die häusliche Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern z. B. über online-Plattformen oder für die Korrektur von Prüfungen eingesetzt. Sie können auch unter Berücksichtigung ihrer Vulnerabilität bei angemessenen Schutzmaßnahmen bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie bei der Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten eingesetzt werden. Auch für weitere Arbeiten in der Schule, die unter den Bedingungen eines erhöhten Infektionsschutzes durchführbar sind, können sie eingesetzt werden. Ein kurzzeitiger Besuch in der Schule, z.B. zum Abgeben oder Abholen von Unterlagen ist unbedenklich. Hier sind die üblichen Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nase-Bedeckung) zu beachten.

Bei Schülerinnen und Schülern mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auf eine Präsenzpflicht beim Unterricht in der Schule zu verzichten. Hierfür legt der Schüler bzw. die Schülerin der Schulleitung eine entsprechende ärztliche Empfehlung vor. Die von der Präsenzpflicht befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die häusliche Unterrichtung einbezogen.

Das Ablegen einer schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung sowie die Durchführung von Leistungsnachweisen oder Kursarbeiten in der Schule ist für vulnerable Schülerinnen und Schüler unter Einhaltung der entsprechend angepassten Schutzmaßnahmen jedoch möglich (siehe Punkt 12).

Schülerinnen und Schüler, die von der Regelung keinen Gebrauch machen, werden in der Schule unterrichtet, auch wenn bekannt sein sollte, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt. Auf die Möglichkeit, freiwillig im Unterricht eine Mund-Nase-Bedeckung oder eine FFP2-Maske (ohne Ventil) zu tragen, wird verwiesen.

11. Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der Schule ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts bereits erfolgt ist.

Hinsichtlich der Vorgehensweise des Gesundheitsamtes und die Aufgaben der Schule wird auf die Anlage 1 verwiesen.

12. Durchführung von Leistungsnachweisen und von Prüfungen

Die sichere Durchführung von Leistungsnachweisen und Prüfungen hat Priorität vor der Durchführung des regulären Unterrichts.

Der Infektionsschutz und die Einhaltung der Hygieneregungen haben für alle Beteiligten Vorrang, die Prüfungsabläufe sind entsprechend anzupassen.

Abschlussprüfungen

Schülerinnen und Schüler, die unter Quarantäne stehen oder mit akuten respiratorischen Symptomen, dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen und nehmen Nachholtermine wahr. Atteste müssen nicht sofort vorgelegt werden. Sollten während einer Prüfung akute respiratorische Symptome, z. B. anhaltende Hustenanfälle auftreten, kann die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem

Einzelraum zu Ende bringen, wenn dies die Gesundheit zu lässt.

Bei der Durchführung von Prüfungen ist besonders darauf zu achten, dass Kontakte auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben und enge Kontakte ganz vermieden werden. Die Abstandregelung ist auch hier unbedingt einzuhalten. Die Prüfungsgruppen können dazu entweder auf mehrere Räume aufgeteilt werden oder es müssen größere Räume (z. B. Aula, Sporthalle) genutzt werden. Im Prüfungsbereich dürfen sich nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen aufhalten. Sofort nach der Prüfung müssen die Prüflinge das Gelände verlassen. Die Prüfaufsicht stellt sicher, dass Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern beim Betreten und beim Verlassen des Schulgebäudes vermieden werden.

Die Prüfungsräume sollen gemäß der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Infektionsschutz hergerichtet werden. Die Prüfungsaufgaben sollen vor Erscheinen der Schülerinnen und Schüler auf den Plätzen ausgelegt werden.

Während der Prüfungsdurchführung sind die Räume regelmäßig zu lüften. Die Türen der Räume sollten offengehalten werden, damit die Benutzung von Türklinken vermieden werden kann. Für die Toilettenbenutzung sind Laufwege durch die Schule auszuweisen, die Begegnungen auch im Wartebereich verhindern.

Leistungsnachweise, Kursarbeiten und Abschlussprüfungen von vulnerablen Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler mit einem höheren Risiko für schwere COVID-19 Krankheitsverläufe, die zur vulnerablen Personengruppe gehören, können an Leistungsnachweisen bzw. Kursarbeiten sowie an schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen in der Schule bei angepassten Schutzmaßnahmen teilnehmen. Den vulnerablen Schülerinnen und Schülern wird dazu ein separater Prüfungsraum zur

Verfügung gestellt. Für sie sollten Räume vorgehalten werden, die es ermöglichen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler keinen langen Weg durch das Gebäude haben und möglichst niemanden begegnen.

Die vulnerablen Personen sollen bei mündlichen Prüfungen durch einen möglichst großen Abstand zu den Prüferinnen und Prüfern, ggf. mit einer Kontaktsperre über eine Plexiglasscheibe, geschützt werden. Gegebenenfalls sollten die Prüferinnen und Prüfer eine Mund-Nasen-Bedeckung als Fremdschutz tragen. Weitere Personen als Prüfer*innen bzw. Aufsicht und zu prüfender Schüler bzw. zu prüfende Schülerin dürfen nicht im Raum anwesend sein.

Von der Präsenzplicht befreite Lehrkräfte können unter den gleichen Schutzbedingungen wie sie für die vulnerablen Schüler*innen gelten ebenfalls, z. B. als Prüfer*in oder Prüfungsaufsicht an den Prüfungen teilnehmen.

13. Anlage zum Musterhygieneplan für die Schulen im Saarland

Vorgehensweise bei Verdacht auf eine Corona-Infektion

Das auf der gegenüberliegenden Seite dargestellte Schema mit möglichen Fallkonstellationen soll den möglichen Ablauf bei einem Verdachtsfall erklären und den Schulen auf diese Weise größere Handlungssicherheit beim Umgang mit Verdachtsfällen geben.

Erste Krankheitszeichen einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus sind Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber. Einige Betroffene leiden zudem an Durchfall oder Geruchs- und Geschmacksverlust. Zeigen sich bei Lehrkräften oder bei Kindern und Jugendlichen diese Krankheitszeichen, besteht häufig Unsicherheit welche Maßnahmen zu treffen sind und welche Rolle die Schule hat.

Kontaktpersonen¹

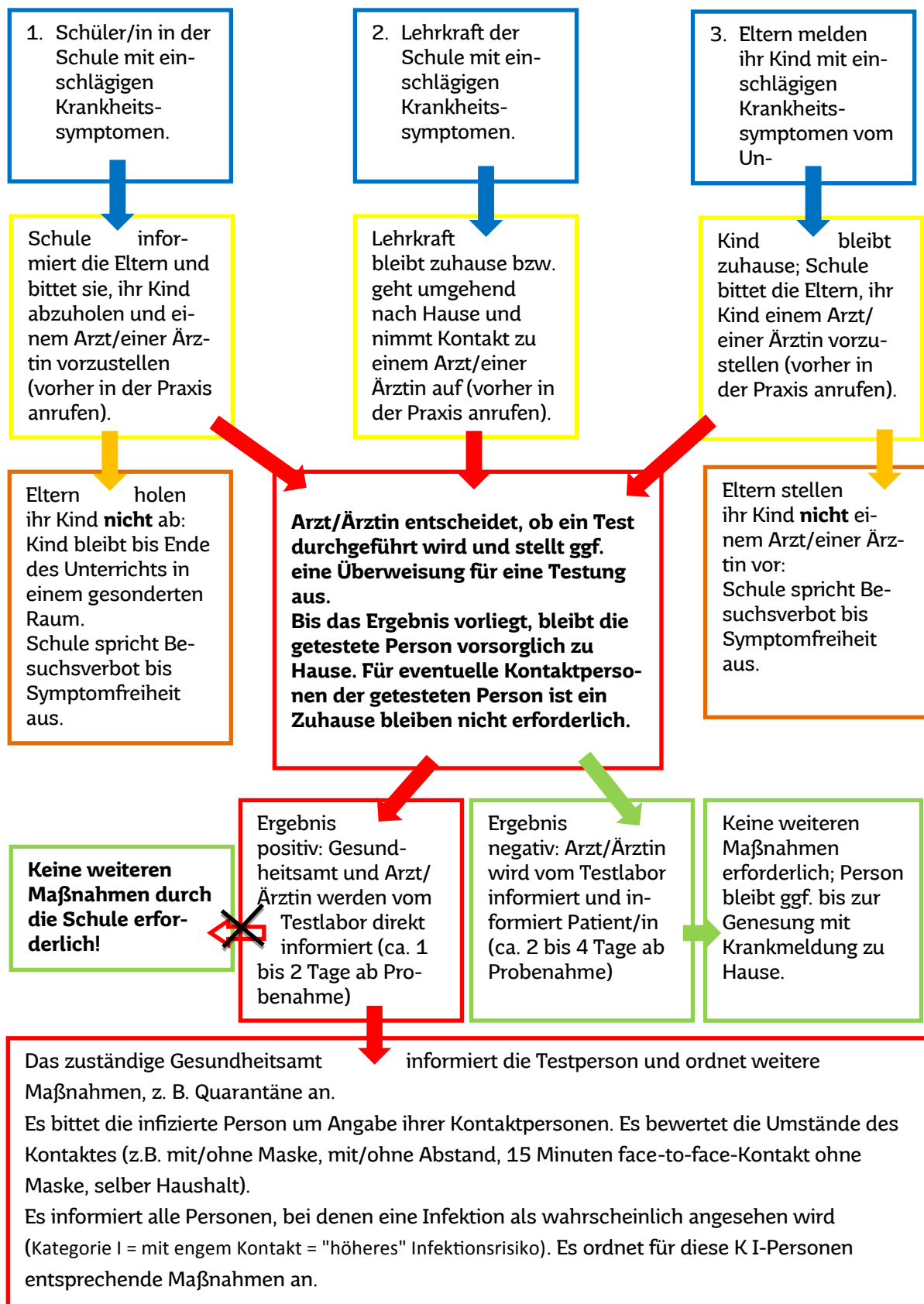
Kontaktpersonen sind Personen mit einem Kontakt zu einem bestätigten Fall von COVID-19 ab dem 2. Tag vor Auftreten der ersten Symptome.

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt ("höheres" Infektionsrisiko):

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Kontakt von Angesicht zu Angesicht (face-to-face), z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.

1 Quelle: Kontaktpersonennachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 16.4.2020);
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText2 (letzter Zugriff: 11.5.2020)

Im folgenden Schema sind drei mögliche Fallkonstellationen und die entsprechenden Vorgehensweisen dargestellt.

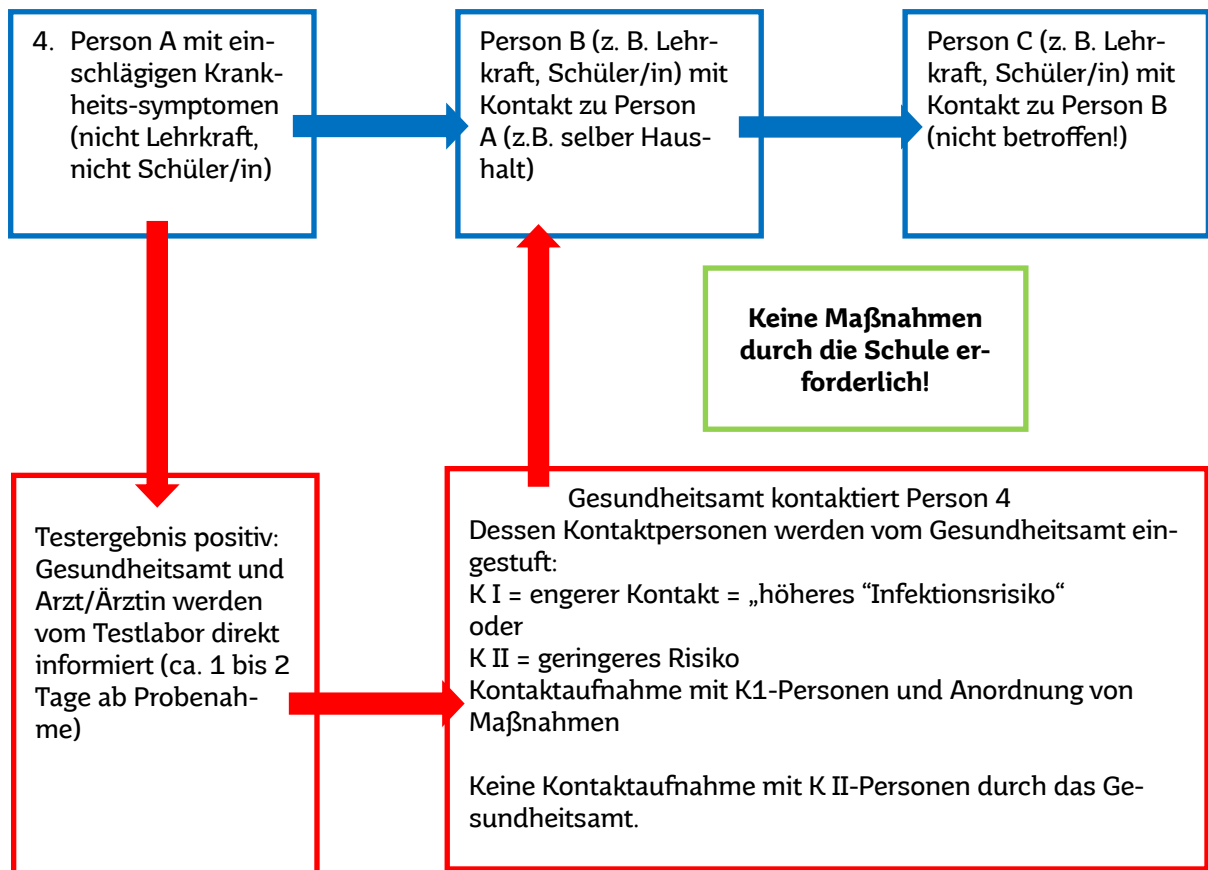


- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Personen, die aerosolbildenden Maßnahmen ausgesetzt sind
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (weniger als 2m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen der Kategorie II (geringeres Infektionsrisiko)

Beispielhafte Konstellationen:

- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit dem COVID-19-Fall hatten.
- Familienmitglieder, die keinen mindestens 15-minütigen Gesichts- (oder Sprach-) kontakt hatten.
- Medizinisches Personal, welches sich ohne Verwendung adäquater Schutzbekleidung im selben Raum wie der bestätigte COVID-19-Fall aufhielt, aber eine Distanz von 2 Metern nie unterschritten hat.



Ein weiterer häufig vorkommender Fall wird im Ablaufschema oben dargestellt: Eine Lehrkraft oder ein/e Schüler/in, war in Kontakt zu einer Verdachtsperson, die später positiv getestet wird. In diesem Fall nimmt das Gesundheitsamt Kontakt auf zu allen Personen, die es als K 1-Kontakte einstuft. Zu Kontaktpersonen mit geringerem Risiko wird nicht Kontakt aufgenommen. Maßnahmen der Schule sind nicht erforderlich.

Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

0681-501-00

www.corona.saarland.de

www.saarland.de

 /saarland.de

 @saarland.de

